Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1654

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3284/50 III

Bonn, den 27. November 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 37. Sitzung am 20. Oktober 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen die anliegende Fassung des Gesetzentwurfs keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart auch auf Wertpapiere, Ersatzurkunden und Jungscheine anzuwenden, deren Aussteller seinen Sitz aus einem Gebiet, in dem kein gleichartiges Gesetz gilt, in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundesgebiet verlegt hat. Soweit in Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes der Zeitpunkt seines Inkrafttretens für maßgebend erklärt ist, tritt an dessen Stelle in den Fällen des Satzes 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (§ 13 Absatz 1).

§ 2

(1) Zu den Bestimmungen über die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gehören auch die in § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) aufgeführten Vorschriften.

(2) Wertpapiere, für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung bis zum 31. Jaunar 1950 aus dem Ausland gestellt worden ist, bleiben mit den dazu ausgestellten Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen in Kraft, wenn die Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund des Antrags nach den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder den in Absatz 1 genannten Bestimmungen bis zum 31. Januar 1951 ausgestellt wird. Der Wortlaut der Lieferbarkeitsbescheinigung ist durch eine Bezugnahme auf dieses Gesetz zu ergänzen.

(3) Anträge nach Absatz 2 sind erst dann nach § 20 Absatz 1 Nr. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in das Wertpapierbereinigungsverfahren überzuleiten, wenn ihnen nicht bis zum 31. Januar 1951 entsprochen worden ist; die Überleitungsanmeldungen müssen spätestens bis zum 28. Februar 1951 bei der Prüfstelle eingehen. Ist die Prüfstelle am 31. Januar 1951 noch nicht bekanntgemacht worden, so müssen die Anmeldungen innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Absatz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) bei der Prüfstelle eingehen.

§ 3

(1) Den in § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Bescheinigungen stehen Bescheinigungen gleich, die ein Kreditinstitut im Bundesgebiet auf Grund von ihm verwahrter Depotbücher anderer Niederlassungen desselben Kreditinstituts oder anderer deutscher Kreditinstitute ausgestellt hat, sofern die Kammer für Wertpapierbereinigung in einem Verfahren nach Absatz 2 festgestellt hat, daß diese Depotbücher in ihrer Beweiskraft den Büchern von Kreditinstituten im Bundesgebiet entsprechen. Sind auf Grund der verlagerten Depotbücher bereits Depotbescheinigungen von anderen Stellen ausgestellt worden, so genügt es, wenn das Kreditinstitut im Bundesgebiet, welches die Depotbücher verwahrt, die Bescheinigungen dieser Stellen bestätigt.

(2) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung nach Absatz 1 ergeht auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung bestimmt sich nach dem Verwahrungsort der Depotbücher bei Stellung des Antrags. Ein Beschwerderecht steht nur der Bankaufsichtsbehörde zu. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde gibt die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung im Bundesanzeiger bekannt, wenn dem Antrag rechtskräftig stattgegeben worden ist. Der Vorsitzende der Kammer für Wertpapierbereinigung kann sodann bei der Kammer schwebende Anmeldungen, über die nach Absatz 1 die Prüfstelle entscheiden kann, an die Prüfstelle zurückgeben; in diesem Fall werden von der Kammer für Wertpapierbereinigung Gebühren nicht erhoben.

(4) Den Feststellungen nach Absatz 1 stehen Entscheidungen gleich, die im Lande Berlin auf Grund entsprechender Vorschriften ergehen.

§ 4

Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungs-

gesetzes genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Aktien oder Zwischenscheine mit einem Nennwert von insgesamt nicht mehr als 1000 Reichsmark oder um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 3000 Reichsmark, bei Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 300 Reichsmark nicht übersteigen. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Zum Beisitzer der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) können im Wertpapierwesen erfahrene Personen ernannt werden, auch wenn sie nicht als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind oder eingetragen waren.

§ 6

(1) Die den Beisitzern der Kammern für Wertpapierbereinigung nach § 30 Absatz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zustehende Entschädigung für Aufwand kann bei einer Sitzungsdauer bis zu vier Stunden um 5 Deutsche Mark, bei längerer Sitzungsdauer um 10 Deutsche Mark erhöht werden.

(2) Für Arbeiten der Beisitzer außerhalb einer Sitzung kann eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe bewilligt werden.

(3) Über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Beisitzer nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Landgerichtspräsident endgültig.

§ 7

(1) Hat ein Kreditinstitut die Frist des § 19 Absatz 2, 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes versäumt, so kann es Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(2) § 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Prüfstelle den Antrag zugleich mit ihrer Stellungnahme zur Anmeldung der Kammer für Wertpapierbereinigung vorzulegen hat und daß die Kammer für Wertpapierbereinigung über die Anmeldung entscheidet, wenn Wiedereinsetzung gewährt wird.

§ 8

Anträgen auf Eintragung eines Sperrvermerks nach § 45 Absatz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist von der Prüfstelle nicht stattzugeben, wenn der Antragsteller den Erwerb des Pfandrechts oder sonstigen dinglichen Rechts aus Maßnahmen herleitet, die im Sinne des § 21 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 des Wertpapierbereinigungs-

gesetzes im Bundesgebiet nicht rechtswirksam sind; die §§ 46, 47 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 9

(1) In der nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehenen Bescheinigung des Kreditinstituts bedarf es der Angabe der Nummer des Depots und der Stelle des Depotbuches, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist, nicht, wenn diese Angaben nach der landesüblichen Depotbuchführung nicht gemacht werden können.

(2) Die Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für die Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung entfallen, wenn das Wertpapier während des Prüfungsverfahrens der Anmeldestelle vorgelegt wird. Das gleiche gilt, wenn das Wertpapier während des Prüfungsverfahrens einer Beratungsstelle im Ausland (§ 49 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) oder einer anderen von einer Beratungsstelle allgemein oder für den Einzelfall bestimmten Stelle vorgelegt und dies durch eine Bescheinigung dieser Stelle nachgewiesen wird.

§ 10

In den Fällen des § 59 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmt sich der Geschäftswert nach den Verhältnissen am 1. Oktober 1949, bei den in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapieren nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 11

Rechte und Pflichten, die sich aus § 8, § 14 Absatz 2, § 16, § 17 Absatz 2 bis 4, § 20, § 37 Absatz 2, § 45 Absatz 3 Satz 1, § 46 Satz 2, §§ 50, 53, § 54 Absatz 1, §§ 55 bis 58, § 59 Absatz 1, 10 und § 63 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ergeben, bestehen auch hinsichtlich der Wertpapiere, bei welchen die im Lande Berlin geltenden Vorschriften über die Wertpapierbereinigung anzuwenden sind.

§ 12

Die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) sind auf die in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapiere sinngemäß anzuwenden.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 2, 5, 7 bis 9, 11 gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1949.

Begründung

Nach Inkrafttreten des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) haben weitere Aussteller von Wertpapieren ihren Sitz aus dem deutschen Osten in das Bundesgebiet verlegt. Im Interesse der Beteiligten wird die bereits in der amtlichen Begründung zum Wertpapierbereinigungsgesetz in Aussicht gestellte Ausdehnung der Bereinigung auf diese Fälle nunmehr durchgeführt. Ferner sind nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen sowie zur Anpassung an Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörden und der Länder der französischen Besatzungszone einige sonstige Änderungen und Ergänzungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes erforderlich. Insbesondere hat sich eine Entlastung der Kammern für Wertpapierbereinigung in dem jetzt anlaufenden Prüfungsverfahren (Abschnitt VIII des Wertpapierbereinigungsgesetzes) als notwendig erwiesen. Außerdem ist die Entschädigung der Beisitzer der Kammern für Wertpapierbereinigung neu zu regeln, da die Zahl der Kammern, die sich zur Zeit im gesamten Bundesgebiet auf 27 beläuft, beträchtlich erhöht werden muß und wegen der mit dem Beisitzeramt verbundenen besonderen Belastung geeignete Beisitzer in ausreichender Zahl nur gegen eine angemessene Entschädigung gewonnen werden können. Schließlich sind mit Rücksicht auf die Verhältnisse in mehreren ausländischen Staaten Erleichterungen technischer Art für die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes geboten.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Ergänzungsgesetzes folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist zur klaren Abgrenzung auf Wertpapiere solcher Aussteller beschränkt worden, die ihren Sitz bei Inkrafttreten des Gesetzes in seinem Geltungsbereich hatten. Da vorauszusehen war, daß auch nach diesem Zeitpunkt Unternehmen ihren Sitz aus dem deutschen Osten in das Bundesgebiet verlegen würden, wurde aber in Absatz 3 der amtlichen Begründung zu § 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes die Möglichkeit seiner späteren Ausdehnung bei künftigen Sitzverlegungen bereits angekündigt. Diese Ausdehnung wird durch § 1 vollzogen. Entsprechend der im Wertpapierbereinigungsgesetz getroffenen Regelung werden nur die bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsgesetzes durchgeführten Sitzverlegungen berücksichtigt, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich sonst, vor allem bei der Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen, ergeben würden. Sollte wegen künftiger Sitzverlegungen die Bereinigung weiterer Wertpapiere erforderlich werden, so kann diesem Erfordernis durch ein besonderes Gesetz Rechnung getragen werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist für eine Reihe von Terminen und Fristen maßgebend. Ebenso ist bei den unter § 1 Satz 1 fallenden Wertpapieren der Tag des Inkrafttretens des Ergänzungsgesetzes als einheitlicher Ausgangspunkt für die Berechnung der in Frage kommenden Fristen und Termine, so für das Kraftloswerden der Wertpapiere und für den nach § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zu führenden Eigentumsbeweis, festgesetzt.

Zu § 2 Absatz 1:

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bleiben Wertpapiere in Kraft, wenn für sie eine Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund der im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 5. März 1949, Seite 1 bis 3, abgedruckten Bestimmungen ausgestellt wird. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift zählen zu diesen Bestimmungen nicht die inzwischen in den Ländern der französischen Besatzungszone neu erlassenen Verordnungen über die Lieferbarkeit von Wertpapieren, die in § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) aufgeführt sind. Infolgedessen könnten trotz der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Verordnungen mit den unter § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes fallenden „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren" Zweifel auftauchen, inwieweit Lieferbarkeitsbescheinigungen wirksam sind, die auf Grund der neuen Verordnungen in den Ländern der französischen Besatzungszone für Wertpapiere ausgestellt worden sind, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet bereinigt werden. Diese Zweifel werden durch § 2 Absatz 1 ausgeräumt.

Zu § 2 Absätze 2 und 3:

Wie sich herausgestellt hat, genügt die in § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit, Lieferbarkeitsbescheinigungen für Auslandsstücke zu erhalten, den Belangen der ausländischen Wertpapierbesitzer nicht. Sie haben daher in erheblichem Ausmaß Lieferbarkeitsbescheinigungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes beantragt, deren Erteilung im allgemeinen einen geringeren Aufwand an Arbeitszeit und Kosten erfordert. Da die Bestimmungen für die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen nicht ohne weiteres für die Bearbeitung von Anträgen aus dem Ausland geeignet waren, mußte das Verfahren mit den beteiligten ausländischen Kreisen abgestimmt werden. Die hierüber vom Amt für Wertpapierbereinigung geführten Verhandlungen haben längere Zeit in Anspruch genommen. Infolgedessen konnte die Bearbeitung zahlreicher rechtzeitig aus dem Ausland gestellter Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nicht innerhalb der am 30. September 1950 abgelaufenen Frist (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) abgeschlossen werden. § 2 Absatz 2 läßt daher eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist für diese Anträge zu. Das ist unbedenklich, weil die Abwicklung des Prüfungs- und Gutschriftverfahrens dadurch nicht, wie es bei der Verlängerung anderer Fristen durchweg der Fall sein würde, beeinträchtigt wird.

Die Verlängerung der erwähnten Bearbeitungsfrist bedingt eine entsprechende Verlängerung der Fristen für die Überleitung der in Betracht kommenden Anträge in das Wertpapierbereinigungsverfahren (§ 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes). Die erforderlichen Vorschriften enthält § 2 Absatz 3.

Zu §§ 3 und 4:

Nach den bisher bei den Prüfstellen eingegangenen Anmeldungen ist damit zu rechnen, daß den Kammern für Wertpapierbereinigung im Bundesgebiet etwa 1 bis 1,2 Million Anmeldungen zur Ent-

scheidung vorgelegt werden müssen. Diesem großen Arbeitsanfall kann wenigstens zu einem Teil dadurch begegnet werden, daß die in § 25 Absatz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehene Befugnis der Prüfstellen, in klarliegenden und geringfügigen Fällen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, angemessen erweitert wird.

§ 3 schafft die Voraussetzung dafür, daß die Prüfstellen von der ihnen nach § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gegebenen Möglichkeit, selbst zu entscheiden, in größerem Umfang Gebrauch machen. Nach § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes können die Prüfstellen ein bei ihnen angemeldetes Recht unter anderem dann als nachgewiesen anerkennen, wenn der Beweis des Rechts durch Bescheinigungen geführt wird, die von Kreditinstituten im Bundesgebiet oder von in Berlin als Anmeldestellen zugelassenen Kreditinstituten auf Grund ihrer eigenen Depotbücher ausgestellt sind. Bescheinigungen, die auf sonstigen Unterlagen, namentlich auf den Depotbüchern anderer Kreditinstitute beruhen, genügen hierzu nicht. Diese Regelung ist zu eng. Vielfach befinden sich im Bundesgebiet verlagerte Depotbücher geschlossener deutscher Kreditinstitute oder geschlossener Niederlassungen, deren Beweiskraft den Depotbüchern der Kreditinstitute im Bundesgebiet gleichsteht. Die Entscheidungsbefugnis der Prüfstellen kann ohne Gefährdung des Prüfungsverfahrens auf Fälle ausgedehnt werden, in denen die zum Beweis beigebrachten Bescheinigungen der Kreditinstitute auf solchen einwandfreien verlagerten Depotbüchern beruhen. Das gleiche gilt, wenn ein Kreditinstitut im Bundesgebiet die von einer anderen Stelle ausgestellten, auf verlagerten Depotbüchern beruhenden Bescheinigungen bestätigt und damit die Verantwortung für ihren Inhalt übernommen hat.

Die Feststellung, ob bestimmte verlagerte Depotunterlagen in ihrer Beweiskraft den Depotbüchern von Kreditinstituten im Bundesgebiet entsprechen, soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch die Kammern für Wertpapierbereinigung in einem besonderen Verfahren, das in § 3 Absatz 2 und 3 geregelt ist, einheitlich und mit allgemein bindender Wirkung getroffen werden. § 3 Absatz 4 berücksichtigt die für Berlin zu erwartende entsprechende Regelung.

Durch die in § 4 vorgesehene Erhöhung der bisher in § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes festgesetzten Zuständigkeitsgrenze auf 3000 Reichsmark bei Schuldverschreibungen und auf 300 Reichsmark bei Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten sowie durch die Einbeziehung von Aktien und Zwischenscheinen bis zu einem Nennwert von insgesamt 1000 Reichsmark in die Entscheidungsbefugnis der Prüfstellen wird voraussichtlich eine Entlastung der Kammern in Höhe von 25 bis 30 v. H. des sonst zu erwartenden Anfalls erreicht werden. Eine Benachteiligung des Anmelders durch diese Zuständigkeitsverschiebung ist nicht zu befürchten, da ihm nach § 28 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in jedem Fall der Einspruch an die Kammer für Wertpapierbereinigung zusteht, wenn die Prüfstelle sein Recht nicht als nachgewiesen anerkannt hat.

Zu § 5:

Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Handelsrichter auf die Beisitzer der Kammern für Wertpapierbereinigung sinngemäß anzuwenden. Daraus ist gefolgert worden, daß die Beisitzer der Kammern für Wertpapierbereinigung gemäß § 109 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Handelsregister einge-

tragen sein oder gewesen sein müßten. Bei dieser das Gesetz einengenden Auslegung würde die Besetzung der Kammern mit geeigneten Beisitzern auf Schwierigkeiten stoßen, da solche Personen in der notwendigen Zahl kaum zur Verfügung stehen. Deshalb ist eine Klarstellung angezeigt.

Zu § 6:

Trotz der durch §§ 3 und 4 ermöglichten Entlastung werden die Kammern für Wertpapierbereinigung selbst unter der Voraussetzung, daß ihre Zahl auf etwa 50 erhöht wird, immer noch durchschnittlich je 20 000 Anmeldungen zu bearbeiten haben. Die Beisitzer werden daher ihre Arbeitskraft fast ausschließlich ihrem Amt widmen müssen, wenn die Wertpapierbereinigung innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden soll.

Nach Mitteilung einiger Landesjustizverwaltungen stehen geeignete Personen, die sich bei der bisherigen geringen Aufwandsentschädigung zu dieser umfangreichen Arbeit bereit erklären, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Das ist unter den angegebenen Umständen, die einen Vergleich mit der Tätigkeit der sonst in der Rechtspflege mitwirkenden Laienrichter und ihrer Entschädigung nahezu ausschließen, verständlich. Die erfolgreiche Durchführung der Wertpapierbereinigung erfordert deshalb die Gewährung einer höheren Vergütung an die Beisitzer. Die sich aus § 6 ergebenden Beträge erscheinen angemessen. Sie müssen grundsätzlich auch dann gezahlt werden, wenn die Beisitzer, wie es voraussichtlich vielfach geschehen wird, die Akten außerhalb einer Sitzung oder der Gerichtsstelle, zum Beispiel in der eigenen Wohnung, bearbeiten. Die Summe, die für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung benötigt wird, wird sich ohne Inanspruchnahme anderer Mittel aus dem Gebührenanfall, der aus der Wertpapierbereinigung zu erwarten ist, decken lassen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß durch die Wiederherstellung des Wertpapierwesens erhebliche Werte neu geschaffen oder verfügbar werden, die demnächst auch zu einer Erhöhung des Steueraufkommens führen werden.

Zu § 7:

§ 32 Absatz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sieht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lediglich bei Versäumung der allgemeinen Anmeldefrist des § 17 Absatz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vor, nicht dagegen bei Versäumung der für Kreditinstitute geltenden Frist des § 19 Absatz 2, 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes. Auch diese Frist ist jedoch von Kreditinstituten wegen technischer Versehen und der Notwendigkeit, in größerem Umfang weniger geschulte Hilfskräfte heranzuziehen, des öfteren versäumt worden. Es wäre unbillig, in solchen Fällen die verspätet angemeldeten Rechte untergehen zu lassen, solange dies nicht wegen des Standes des Wertpapierbereinigungsverfahrens für die betreffende Wertpapierart notwendig ist. Deshalb ist auch für diese Fälle eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe des § 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes — und damit zugleich unter den sich etwa aus § 39 Absatz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ergebenden Folgen — zugelassen worden.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird es regelmäßig notwendig sein, die verspätet angemeldeten Depots bei den Kreditinstituten nachzuprüfen. Solche Depotprüfungen könnten von der Prüfstelle weder vorgenommen noch angeordnet werden. Deshalb ist in Absatz 2 den Kammern für Wertpapierbereinigung neben der Entscheidung über

den Wiedereinsetzungsantrag auch die Entscheidung über die verspäteten Anmeldungen übertragen worden; hierdurch wird gleichzeitig eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht.

Zu § 8:

Wer ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an dem zu bereinigenden Wertpapier in Anspruch nimmt, kann nach § 45 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bei der Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks zu seinen Gunsten beantragen. Wie sich gezeigt hat, wird auf Grund dieser Vorschrift in zunehmendem Umfang die Eintragung von Sperrvermerken beantragt, obwohl das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht, auf das der Antrag gestützt wird, nach den im Bundesgebiet geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen offensichtlich nicht anerkannt werden kann.

Es liegt nicht im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes, daß derartigen Anträgen entsprochen wird. Zum Schutze der wahren Berechtigten sowie zur Verhütung ungerechtfertigter Nachteile, die den Inhabern der durch einen Sperrvermerk belasteten Rechte erwachsen könnten, stellt § 8 deshalb klar, daß den Anträgen auf Eintragung eines Sperrvermerks nicht stattgegeben werden darf, wenn das behauptete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht im Bundesgebiet nicht anerkannt wird. Dabei sollen bei Entscheidung der Frage, ob ein Recht anzuerkennen ist, die für die gesamte Wertpapierbereinigung grundlegenden Vorschriften des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß angewendet werden. Daran, daß die Prüfstelle die Berechtigung eines gemäß § 45 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gestellten Antrages grundsätzlich nicht zu prüfen hat, soll durch § 8 nichts geändert werden. Er ist daher nur dann anzuwenden, wenn den Umständen nach ersichtlich ist, daß seine Voraussetzungen gegeben sind.

Zu § 9:

§ 48 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes verlangt für die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung für Auslandsstücke unter anderem, daß das angemeldete Wertpapier bei Stellung des Antrages bei einem Kreditinstitut im Ausland im Depot lag und daß dies durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen wird, die gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten muß, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist.

Die Durchführung dieser Vorschrift stößt da auf Schwierigkeiten, wo die Numerierung der Wertpapierdepots nicht üblich ist oder offene Wertpapierdepots selten oder unverhältnismäßig kostspielig sind. Das ist zum Beispiel in den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch in einigen anderen ausländischen Staaten der Fall.

Infolgedessen ist von ausländischen amtlichen und zivilen Stellen ebenso wie von den Leitern der nach § 49 des Wertpapierbereinigungsgesetzes errichteten Beratungsstellen im Ausland vielfach der Wunsch geäußert worden, die Vorschrift des § 48 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes möge diesen besonderen Verhältnissen angepaßt werden. Dieser Anregung konnte entsprochen werden. § 48 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes soll die sichere Feststellung ermöglichen, daß sich der Antragsteller tatsächlich im Besitz des geltend gemachten Wertpapiers befindet, und die Nachprüfung der Richtigkeit der Depotbescheinigung da-

durch erleichtern, daß in der Depotbescheinigung die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angegeben werden müssen, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist.

Um eine Benachteiligung der Wertpapierbesitzer aus solchen Staaten zu vermeiden, in denen nach der landesüblichen Depotbuchführung diese Angaben nicht gemacht werden können, ist in Absatz 1 die strenge Vorschrift des § 48 Absatz 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes insoweit gelockert worden, so daß die Kammern für Wertpapierbereinigung in den in Betracht kommenden Fällen ihrer Entscheidung die landesüblichen Bestätigungen zu Grunde legen können, wenn gegen deren Beweiskraft keine Bedenken bestehen.

Die Feststellung, daß der Antragsteller tatsächlich Besitzer des Wertpapieres ist, wird nicht gefährdet, wenn, wie es Absatz 2 vorsieht, statt der Einlieferung des Wertpapiers in ein Bankdepot seine Vorlage bei der Anmeldestelle, einer Beratungsstelle im Ausland oder einer anderen zuverlässigen Stelle zugelassen wird.

Zu § 10:

Nach § 59 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist für die Berechnung der Gerichtsgebühren der Geschäftswert maßgebend. Dies ist nach § 17 Absatz 1 der Kostenordnung der Wert, den der Gegenstand des Geschäfts zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr hat. Bei Wertpapieren mit Tageskurs wird als Wert allgemein der Kurswert angenommen, der ständigen Schwankungen unterliegt. Die Berechnung der Gerichtsgebühren im Prüfungsverfahren wird hierdurch erheblich erschwert und es ergibt sich außerdem eine unterschiedliche Behandlung der Anmelder je nach dem Zeitpunkt, in dem über ihre Anmeldung entschieden wird, obwohl sie hierauf keinen Einfluß haben.

Zur Entlastung der Kostenbeamten und im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Anmelder in der Gebührenfrage wird deshalb in § 10 bestimmt, daß sich der Geschäftswert nach den Verhältnissen am 1. Oktober 1949 richtet, in welchem Zeitpunkt die zu bereinigenden Wertpapiere nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden sind. Damit ist gleichzeitig klargestellt, daß der Gebührenberechnung die Kurse für effektive Stücke zu Grunde zu legen sind, da der „Treuhandgiroverkehr in Zuteilungsrechten nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz" erst später eingerichtet worden ist.

Entsprechend sind für die in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapiere die Verhältnisse im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für maßgebend erklärt worden.

Zu § 11:

Der Anwendungsbereich des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist nach seinem § 1 auf Wertpapiere westdeutscher Aussteller begrenzt; eine entsprechende Begrenzung auf die von Berliner Ausstellern ausgegebenen Wertpapiere enthält § 1 des Berliner Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 346). Trotzdem ergeben sich zahlreiche Überschneidungen. So können Lieferbarkeitsbescheinigungen im Bundesgebiet auch für Wertpapiere ausgestellt werden, auf die das Berliner Wertpapierbereinigungsgesetz anzuwenden ist; ferner können zum Beispiel die Kreditinstitute im Bundesgebiet grundsätzlich auch Anmeldestelle für Wertpapiere sein, die in Berlin zu bereinigen sind, und umgekehrt. Unter diesen Umständen muß gewährleistet sein, daß die für die Durchführung der Wertpapierbereinigung wesent-

lichen Rechte und Pflichten nicht nur im Geltungsbereich des jeweils anzuwendenden Gesetzes bestehen, sondern daß sie darüber hinaus im Bundesgebiet im Interesse der Berliner Wertpapierbereinigung und in Berlin im Interesse der westdeutschen Wertpapierbereinigung begründet sind. Die Vorschrift des § 11 trifft die hiernach erforderliche Anordnung für das Bundesgebiet; für das Land Berlin ist eine inhaltlich gleiche Vorschrift zu erwarten.

Zu § 12:

Die in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapiere konnten durch das Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) noch nicht erfaßt werden. § 12 ordnet daher an, daß das genannte Gesetz auch auf sie anzuwenden ist.

Zu § 13:

Da eine Reihe von Fristen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab läuft, empfiehlt es sich, daß dieser Zeitpunkt ebenso wie beim Wertpapierbereinigungsgesetz auf den ersten Tag eines Monats fällt. Die rückwirkende Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften ist möglich und angezeigt, weil diese Vorschriften im wesentlichen der Klarstellung zweifelhafter Rechtsfragen dienen, in Einklang mit der bisherigen Praxis stehen und nicht in bereits entstandene Rechte oder abgeschlossene Tatbestände eingreifen.